

Urlaubsanspruch für Hilfskräfte

Gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz haben alle Arbeitnehmer einen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen im Jahr. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Da an der Ruhr-Universität Bochum die Arbeitswoche von Montag bis Freitag geht, haben alle Arbeitnehmer, so auch Hilfskräfte, die eine 5-Arbeitstageswoche und das ganze Jahr beschäftigt waren, einen Mindesturlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen.

Da die meisten Hilfskräfte keine 5-Tageweche haben, ist der Urlaubsanspruch anteilig zu berechnen, und zwar nach folgender Formel:

Urlaubsanspruch = 20 Urlaubstage : 5 Tage x Wochenarbeitstage

Beispiel 1:

Eine Hilfskraft (das ganze Jahr hier beschäftigt) arbeitet 10 Stunden in der Woche, und zwar am Montag und Donnerstag. Der Urlaubsanspruch der Hilfskraft berechnet sich wie folgt:

20 Urlaubstage : 5 Tage x 2 Wochenarbeitstage = 8 Urlaubstage

Wenn jetzt eine Hilfskraft nur einige Monate im Jahr arbeitet, ist der Jahresurlaub wieder anteilig zu berechnen, und zwar nach folgender Formel:

U-Anspruch = 20 Url-Tage : 5 Tage x Wochenarbeitstage : 12 Monate x Beschäftigungsmonate

Beispiel 2:

Beispiel wie Beispiel 1, jedoch nur vom 01.04. bis 31.12. beschäftigt.

20 Url-Tage : 5 Tage x 2 Wochenarbeitstage : 12 Monate x 9 Beschäftigungsmonate = 6 Urlaubstage

Zu beachten:

- Es zählen nur volle Beschäftigungsmonate
- Kommazahlen bis 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet